

Wilson's Friedensrede und die Monroe-Lehre.

Von Doctat D. F. Lentner,

o. ö. Professor der Universität Innsbruck.

In seiner großen Senatsrede, gemahnend an das politische und soziale Glaubensbekenntnis der beiden Gründer der Vereinigten Staaten von Amerika, Washington und Franklin, hat Präsident Wilson würdevoll und eindrucksvoll den Vorschlag gemacht, es mögen sich die Völker einmütig den Grundsatz des ehemaligen Präsidenten der Union James Monroe vor Augen halten, daß kein Volk danach streben sollte, seine Regierungsform auf irgend ein anderes Volk oder eine andere Nation zu erstrecken, daß es vielmehr jedem Volke, dem kleinen sowohl wie dem großen und mächtigen, freistehen solle, seine Regierungsform und seinen Entwicklungsgang unbehindert, unbedroht und unerschrocken selbst zu bestimmen.

Noch heute gilt diese sogenannte Monroe-Doktrin jedem gesinnungstüchtigen Bürger des amerikanischen Freistaates als edles Erbeil alter Zeiten, als Palladium und Schutzwehr der Freiheit und Einheit. Da diese hochbedeutungsvolle Kundgebung Monroes, weil nur von einem einzigen Staate erflossen, nicht Quelle allgemein verbindlicher Rechtsätze sein kann, kommt ihr auch nur die Bedeutung einer Grundanschauung (Doktrin) zu. Die Amerikaner, unter denen vor nahezu einem Jahrhundert der edelste Gemeingeist und seltene Aneignungstüchtigkeit herrschten, wünschten auch nicht, dieser Erklärung die Präge juristischer Völkerrechts zu geben, hielten sie doch dafür, daß auf Grundsätze besserer Verlaß sei als auf Rechtsätze und daß das Völkerrecht — richtiger das Staatenrecht — nicht so sehr auf Rechtsformen, als auf ethischen Gesetzen, dem Sittengesetze, aufgebaut sei. Denn nur letzteres hat die zwingende Gewalt in sich selbst, wie sie dem internationalen Rechte eigen sein soll, und wofür eine Zwangsgewalt, wäre es selbst eine Liga der gesamten Staatengenossenschaft, nicht angerufen werden kann. Das Völkerrecht, sagten sie sich, beruhe auf dem gegenseitigen freien Einverständnis über das für das Völkerleben und den Völkerverkehr Notwendige, Nützliche und Heilsame, im letzten Grunde auf der Einwirkung des in jede Menschenbrust gelegten, wenn auch zu Zeiten verdunkelten oder nicht zum klaren Bewußtsein gelangten Empfindens für Recht und Gerechtigkeit.

Während das alte Europa einige Menschenalter hindurch in Eroberungszügen, wechselnden Allianzen, staats- und völkerrechtlichen Irrungen aller Art sich erschöpfte, reifte der neue Weltteil sicher und stetig unter dem wohlbewährten Schutz demokratischer Einrichtungen einer Weltstellung zu, bei der die Rückwirkung auf das europäische Festland nicht lange ausbleiben konnte. In den romanischen Kolonien Südamerikas, deren Abfall von der spanischen und portugiesischen Herrschaft um so weniger fernzuhalten gewesen, je bedrohlicher ihnen der von der heiligen Allianz begünstigte Absolutismus und die Maßnahmen der Kongresse von Troppau, Laibach und Verona erscheinen mußten, garte es gewaltig und die Abneigung Englands gegen das politische System der heiligen Allianz verschaffte ihrer Los-trennung vom Mutterlande, allerdings erst nach dem wirksamen Eingreifen der nordamerikanischen Union,

auch den Schutz des Ministeriums Canning. In diesem Zusammenhange entstand unter Monroes Präsidentschaft auf des greisen Thomas Jefferson Rat und Henry Clays diplomatisches Betreiben hin das unter dem Namen Monroe-Doktrin bekannte Dokument, dessen Wortlaut, bis in die neuere Zeit nur wenigen bekannt, nunmehr im Urtexte in Fleischmanns „Völkerrechtsquellen“ abgedruckt ist. Offen und unumwunden, mit männlicher Festigkeit erklärte der Präsident Monroe in seiner Eröffnungsbotschaft der ersten Session des 18. Kongresses der Vereinigten Staaten, ddo. 2. Dezember 1823, es handle sich hierbei nicht bloß um den ungeschmälerten Besitzstand Nordamerikas, sondern vor allem um die Wahrung und Sicherung der republikanischen Grundanschauung, nicht um ein System der Abwehr oder der Abschließung von den europäischen Mächten, sondern um den Grundsatz des unbehinderten Selbstbestimmungsrechtes in den Amerikaangelegenheiten.

Die Botschaft enthält zwei Erklärungen, welche gesondert betrachtet sein wollen, weil sie verschiedene Begebenheiten zum Ausgangspunkte haben, wie denn überhaupt der ganze positive Bestand des Völkerrechtes eigentlich nur in historischem Boden wurzelt. Die erste Erklärung (Abs. 7) richtete sich gegen Rußland und England, Bezug nehmend auf die strittigen Nordwestgrenzen Amerikas und erklärt diesfalls jede neue Erwerbung von Kolonialgebiet auf dem amerikanischen Festland seitens europäischer Mächte als unstatthaft, womit die Doktrin allerdings weit hinausgreift über die Grund- und Regelsätze des alten Völkerrechtes und einem neuen Völkerrechte Eingang zu verschaffen sucht. Die zweite Erklärung (Abs. 48, 49) ist gegen den Versuch der europäischen Mächte gerichtet, zugunsten Spaniens und Portugals gegen die abtrünnigen Kolonien einzuschreiten, sei es zunächst nur durch Einberufung eines europäischen Kongresses. Doch unterließ es der Präsident nicht, seinen aufrichtigen Willen kundzugeben, freundschaftliche Beziehungen zu allen europäischen Mächten zu pflegen, allenthalben Gerechtigkeit zu üben, selbst aber kein Unrecht zu dulden. In dieser Erklärung findet sich auch jene Stelle, daß die Amerikaner ihrerseits in europäische Handel sich nicht einmengen wollen und daß es immer noch ihre Politik gewesen sei, im Streite befindliche Staaten sich selbst zu überlassen, in der Voraussetzung, daß auch alle übrigen Mächte den gleichen Vorgang beobachten werden.

Nicht zu verkennen ist, daß die Amerikaner in der Praxis weit über die ihnen in der Monroe-Lehre vorgezeichnete Richtlinie hinausgegangen sind. Abgesehen von ihrer Rolle in der mexikanischen Kaisertragedie, die von ihrem Standpunkte begreiflich, sicher aber nicht hochherzig war, haben sie sich in der Folgezeit mit steigender Bestimmtheit eine Vorherrschaft über die süd- und mittelamerikanischen Staatswesen angemacht, sich aber auch in die Konflikte europäischer Staaten mit amerikanischen eingemengt (Grenzstreit zwischen England und Venezuela), wobei sie allerdings noch in ihrem Vorbehalte in der Plenarsitzung vom 25. Juli 1899 der ersten Haager Konferenz erklärten, es sei selbstverständlich, daß in dem Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle nichts so ausgelegt werden darf, als wenn es für die Vereinigten Staaten von

Amerika ein Aufgeben ihrer überlieferten Haltung in Ansehung der rein amerikanischen Fragen in sich schließt.

Am weitesten haben sich die Vereinigten Staaten von den moralischen Grundsätzen der Monroe-Doktrin in der Panama-Angelegenheit entfernt. Gerade unter Berufung auf ihre Doktrin haben sie in selbstsüchtigster Weise mit raffinierten Winkelzügen eine gemeinsame englisch-amerikanische Verbürgung der Neutralität des interozeanischen Kanals vereitelt, England, das damals im Burenkriege stand, das Recht der Mitbeaufsichtigung abgenommen und dann mit dem Staate Panama, den sie auf revolutionärem Wege ins Leben rufen halfen — bis dahin war dieses Gebiet ein Teil der Republik Columbia gewesen — ein Abkommen getroffen, durch welches der Panamakanal und seine beiden Ufer unter die Gebietshoheit der Vereinigten Staaten gestellt wurden, die nun über die Neutralität des Kanals selbst wachen werden.

Verträge sind trennbare Ehen und Friedensbotschaften, mögen sie noch so verheißungsvoll klingen, Worte, und Worte sind Luft, wenn ihnen nicht unzweideutige Tatsachen folgen. Wenn es dem Präsidenten Wilson gelingen sollte, seiner Friedensbotschaft Taten folgen zu lassen, zunächst die Einstellung der Lieferung von Munition und Kriegsmaschinen an unsere Feinde, dann, aber erst dann werden wir in seine Kundgebung und in die Friedensmöglichkeiten das volle Vertrauen setzen können.

Wenn es sich darum fragt, wie Wilson's Friedensaktion dem Lehrsysteme des internationalen Rechtes an richtiger Stelle anzugliedern sei, so ist sie ganz sicher keine Intervention, keine Einmischung, charakterisiert durch Anwendung eines Druckes seitens eines Staates auf die wechselseitigen Beziehungen zweier oder mehrerer Staaten, noch eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates; auch keine Intervention; kein direktes Dazwischentreten, wobei ohne Druck alle sonst rechtlich und moralisch zulässigen Mittel angewendet werden mögen und noch weniger ein Plan, als Schiedsrichter für Europa aufzutreten, wie auch gesagt worden ist. Auf das, was Präsident Wilson bisher getan, auf seine Vorschläge, die er gemacht und über deren Durchführung, wie verlautet, er sich noch des Näheren äußern will, damit geklärt wird, was noch unklar geblieben ist, paßt dasjenige, was im 2. Titel des Haager Abkommens vom 29. Juli 1899 über die guten Dienste und die Vermittlung gesagt ist, deren Zweck darin besteht, auf die streitenden Teile freundschaftlich einzuwirken, Vorschläge zu machen, zu versuchen, durch Vermittlung eines Meinungsaustausches die Kampfparteien einander näher zu bringen und so die ersehnte Entspannung der Situation herbeizuführen. Das Recht, die guten Dienste anzubieten, steht den am Streitfall unbeteiligten Mächten auch während des Ganges der Kämpfe zu und die Ausübung dieses Rechtes kann niemals als ein wenig freundschaftliche Akt angesehen werden, sagt auch die Haager Konvention.

Die amerikanische Betrachtungsweise ist zwar nicht vollkommen die unsere, aber darin wird man dem Unionspräsidenten zustimmen können, wenn er sagt, daß es eine erhabene Aufgabe der Vereinigten Staaten ist, ihr Gewicht und ihre Macht zu dem Gewichte und der Kraft anderer Nationen hinzuzufügen, um Frieden und Recht auf der ganzen Welt zu sichern.